

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 9

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der International Cotton Federation gesammelt werden. — Baumwoll-Kommission. Es soll ein gemeinsames Komitee, bestehend aus Vertretern der einzelnen Baumwollbörsen und der International Cotton Federation, eingesetzt werden, das alle Fragen, die sich aus dem Verkehr mit Baumwolle ergeben, bearbeiten wird. — Nächster Kongreß. Der Internationale Kongreß bevollmächtigt das Komitee, den Ort, an dem der Kongreß im Jahre 1924 abgehalten werden soll, in der Frühjahrssitzung im Jahre 1923 zu bestimmen.

Import - Export

Schweiz. Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahr 1922. Den ausführlichen Angaben der Handelsstatistik vorgängig, lassen wir für die wichtigsten Artikel der Seidenindustrie die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr folgen, soweit die Gesamtmenge in Frage kommt:

	Erstes Halbjahr	1922	1921	1913
Einfuhr:				
Grège	kg	235,700	120,900	348,700
Organzin	"	407,200	175,300	710,400
Trame	"	123,000	199,400	368,500
Zusammen	kg	765,900	495,600	1,427,600
Kunstseide	kg	352,600	55,100	115,000
Ganz- u. halbseid. Gewebe	"	85,600	99,400	114,300
Ganz- u. halbseid. Bänder	"	16,700	26,000	31,300
Ausfuhr:				
Grège	kg	22,200	25,200	53,800
Organzin	"	83,200	62,400	183,100
Trame	"	68,000	64,200	176,700
Zusammen	kg	173,400	152,800	413,600
Kunstseide	kg	443,400	412,600	206,500
Ganz- u. halbseid. Gewebe	"	812,800	760,300	1,050,300
Ganz- u. halbseid. Bänder	"	302,500	205,700	352,200

Wird zur ungefähren Schätzung des Rohseidenverbrauchs die ausgeführte Ware von der Einfuhrmenge abgezogen, so ergibt sich für das erste Halbjahr 1922 (ohne Berücksichtigung der Kunstseide) eine Ziffer von rund 600,000 kg, gegen 350,000 kg im entsprechenden Zeitraum 1921 und 1 Million kg 1913. Läßt sich auf diese Weise dem Vorjahr gegenüber ein nennenswerter Mehrverbrauch nachweisen, so ist der Betrag der Vorkriegsjahre allerdings noch lange nicht erreicht. Aehnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die Ausfuhr von Seidenstoffen und Bändern. Bemerkenswert ist endlich die starke Zunahme der Einfuhr von künstlicher Seide, wobei als Abnehmer auch andere Industrien als die Seidenweberei in erheblichem Maße in Frage kommen.

Jugoslavien. Taxe für Luxuswaren. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist berichtet worden, daß die jugoslawische Regierung das Einfuhrverbot für sogen. Luxuswaren aufgehoben habe, daß jedoch die Verordnungen betr. Erteilung von Devisen bestehen bleiben, was immerhin einer Kontingentierung der Einfuhr ausländischer Luxuswaren gleichkommt. Die Regierung hat nunmehr, im Zusammenhang mit der Aufhebung des Einfuhrverbotes, die bisher schon (neben dem Zoll), gemäß Verordnung vom 10. Dezember 1920 erhobene Luxustaxe um das Vierfache erhöht, sodaß für einzelne wichtige Artikel der Textilindustrie nunmehr folgende Steuern zu bezahlen sind:

T.-No.	Dinars per 100 kg
334 Nähseiden, roh und gefärbt	8,000.—
335 Dichte ganzseidene Gewebe	20,000.—
Dichte halbseidene Gewebe	10,000.—
336 Samt und Plüscher, ganzseidene	24,000.—
Samt und Plüscher, halbseidene	12,000.—
337 Tüll, Gaze, Krepp und andere undichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide	24,000.—
341 Bänder, ganzseidene	24,000.—
Bänder, halbseidene	12,000.—

Von dieser Luxustaxe sind ganz- und halbseidene Gewebe zur Fabrikation von Schirmen und künstlichen Blumen, sowie halbseidene Ripsbändern, die zur Hutfabrikation verwendet werden, ausgenommen.

Seidenwaren in Queensland. Einem Bericht des schweizerischen Konsulates in Brisbane ist zu entnehmen, daß für die Einfuhr von Textilwaren aus der Schweiz im allgemeinen eine bessere Periode eingetreten zu sein scheint, wohl als Folge der Preisermäßigungen

und der Besserung der englischen Valuta. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß der hiesige Markt in größeren Mengen nur für wirklich billige Ware aufnahmefähig ist, was wohl damit zusammenhängt, daß infolge des Klimas, z. B. Seidenstoffe und Bänder in kurzer Zeit verderben und bei bedruckten und gefärbten Stoffen ein rasches Verwaschen und Bleichen der Ware stattfindet. Was an wirklich erstklassigen Stoffen eingeführt wird, nimmt keinen großen Umfang an. Eine Schwierigkeit bildet die Zollbegünstigung englischer Waren, die zwar für seidene Gewebe heute einen Vorsprung von nur noch 5% bedeutet. Es ist jedoch trotzdem außerordentlich schwierig, mit Seidenstoffen das bisherige Geschäft fortzusetzen, da Japan heute einen großen Teil der schweizerischen Spezialitäten auf den Markt bringt und dies zu Preisen, die der schweizerischen Industrie den Wettbewerb verunmöglichten. Insbesondere in billigen und mittleren Qualitäten werden von den japanischen Firmen große Umsätze erzielt, dank der niedrigen Arbeitslöhne und sonstigen Vorteile, über welche die japanische Produktion verfügt.

Clausula rebus sic stantibus. Die Befreiung von Vertragspflichten wegen völlig veränderter Verhältnisse, das heißt die Anwendung der Clausula rebus sic stantibus hat in letzter Zeit in der Judicatur des deutschen Reichsgerichts große Bedeutung gewonnen. Dabei wurde aber immer mehr die wirklich entscheidende Voraussetzung in den letzten Entscheidungen in den Hintergrund gestellt, nämlich die Unvorseebarkeit der Umwälzung der Verhältnisse. Das mag seinen Grund darin haben, daß der Ausdruck sehr dehnbar ist; er verleitet, die Frage dahin abzuschwächen, ob die eingetretene Umwälzung in ihrer konkreten Form vorausgesehen werden konnte. So hat denn auch im Jahre 1919 das Reichsgericht die in jenem Jahre in Deutschland entstandene Preisumwälzung als unvorseebar und somit als Grundlage für die Clausula anerkannt. Es ist damals vom Standpunkt ausgegangen, daß die Vertragskontrahenten in Deutschland bei Beibehaltung des bisherigen Wirtschaftssystems mit einer weiteren Umwälzung nicht rechneten.

Aus diesem Grunde wird auch jetzt die Ansicht ausgesprochen, daß die in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 entstandene Preisumwälzung auch unvorhersehbar war, und somit die Anwendung der Clausula gerechtfertigt sei. Es ist aber zu hoffen, daß das Reichsgericht nicht so weit gehen wird, denn es würde entschieden zu weit führen, auch die Preisumwälzung vom Herbst 1921 unvorseebar im Sinne der Clausula anzusehen in einer Zeit, in der nicht nur die Geschäftswelt, sondern alle Kreise sich über das Schicksal der deutschen Währung unterhalten. In einer solchen Zeit und unter solchen Umständen hat niemand vorausgesetzt, daß die Verhältnisse so blieben, wie sie waren. Deshalb ist auch für die Befreiung von der einem Vertrage entsprechenden Leistungspflicht kein Raum mehr. Es wird daher als dringend geboten erachtet, einer weiteren Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf die Preisumwälzung von 1921/22 einen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Juni 1922:

	1922	1921	Jan./Juli 1922
Mailand	kg 341,153	423,071	2,784,453
Lyon	" 496,549	320,266	2,754,501
Zürich	" 99,952	86,588	549,306
Basel	" 43,434	35,759	255,805
St. Etienne	" 44,970	43,737	300,312
Turin	" 20,481	37,764	187,096
Como	" 9,176	9,175	150,550

Schweiz.

Beilegung des Streiks bei Schütze & Cie., Zürich. In dem seit neun Wochen andauernden Streik in der Wollfärberei Schütze & Cie. fanden neuerdings Verhandlungen vor dem kantonalen Einigungsamt statt, die zu einer Verständigung führten. Die Arbeiterschaft akzeptierte den von der Firma vorgeschlagenen zehnprozentigen Lohnabbau. Eine weitere Reduktion darf indessen vor dem 1. Januar 1923 nicht erfolgen. Demgegenüber verpflichtete sich die Firma, von Maßregelungen abzusehen und die bisherigen Arbeitskräfte sukzessive wieder einzustellen. Beide Parteien haben dem Vorschlag zugestimmt. Von einem Teil der Arbeiterschaft wurde am 21. August die Arbeit wieder aufgenommen.